

missar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Geschäftsführenden Leiter des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4790. Sitzung am 18. Juli 2003 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, Bangladeschs, Brasiliens, der Demokratischen Republik Kongo, Indonesiens, Italiens, Japans, Nepals, der Philippinen, Ruandas und Südafrikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, und Herrn Amos Namanga Ngongi, den ehemaligen Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat ferner auf Grund des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Antrags des Ständigen Vertreters Italiens bei den Vereinten Nationen, datiert vom 14. Juli 2003⁴¹, Herrn Javier Solana, den Generalsekretär und Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4797. Sitzung am 28. Juli 2003 beschloss der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Zweiter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2003/566 und Corr.1)".

**Resolution 1493 (2003)
vom 28. Juli 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

in Bekräftigung dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

besorgt über die anhaltende illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Demokratischen Republik Kongo und in diesem Zusammenhang sein Bekenntnis zur Achtung der Souveränität der Demokratischen Republik Kongo über ihre natürlichen Ressourcen bekräftigend,

erfreut über den Abschluss des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, unterzeichnet am 17. Dezember 2002 in Pretoria, und die darauf folgende Einsetzung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs,

⁴¹ Dokument S/2003/709, Teil des Protokolls der 4790. Sitzung.

zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in Nord- und Südkivu und in Ituri, und über die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,

daran erinnernd, dass alle Parteien verpflichtet sind, im Hinblick auf die umfassende Dislozierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu kooperieren,

erneut seine Unterstützung für die Interimistische multinationale Noteinsatztruppe in Bunia *bekundend* und die Notwendigkeit hervorhebend, die Truppe rechtzeitig auf wirksame Weise abzulösen, wie in Resolution 1484 (2003) vom 30. Mai 2003 gefordert, und so optimal zur Stabilisierung von Ituri beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo, datiert vom 27. Mai 2003, und den darin enthaltenen Empfehlungen⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der nach Zentralafrika entsandten Mission des Sicherheitsrats vom 17. Juni 2003⁴²,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bringt seine Befriedigung* über die Verkündung der Übergangsverfassung der Demokratischen Republik Kongo am 4. April 2003 und die am 30. Juni 2003 bekannt gegebene Bildung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *zum Ausdruck*, ermutigt die kongolesischen Parteien, die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Übergangsinstitutionen beginnen können, ihre Tätigkeit wirksam auszuüben, und ermutigt sie in diesem Zusammenhang außerdem, in die Übergangsinstitutionen Vertreter der aus der Kommission zur Befriedung Ituris hervorgegangenen Interimseinrichtungen aufzunehmen;

2. *beschließt*, das Mandat der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 30. Juli 2004 zu verlängern;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Empfehlungen im zweiten Sonderbericht des Generalsekretärs⁴⁰ und genehmigt die Erhöhung der Militärstärke der Mission auf 10.800 Soldaten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo, der den Vorsitz in dem Internationalen Komitee zur Unterstützung des Übergangs führt, für die Koordinierung aller Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu sorgen und die Koordinierung der Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangs mit den anderen nationalen und internationalen Akteuren zu erleichtern;

5. *legt der Mission nahe*, in Abstimmung mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, den Gebern und den nichtstaatlichen Organisationen während der Übergangsphase Hilfe zu Gunsten der Reform der Sicherheitskräfte, der Wiederherstellung eines Rechtsstaats und der Vorbereitung und Abhaltung von Wahlen im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zu gewähren, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Übergangs und der nationalen Aussöhnung;

⁴² S/2003/653.

6. *billigt* die vorübergehende Verlegung von Personal der Mission, das sich gemäß den Ziffern 35 bis 38 des zweiten Sonderberichts des Generalsekretärs in den ersten Monaten der Einrichtung der Übergangsinstitutionen an einem mehrstufigen Sicherheitssystem in Kinshasa beteiligen soll, billigt außerdem die in Ziffer 42 des genannten Berichts beschriebene Umgestaltung des Zivilpolizeianteils der Mission und ermutigt die Mission, in Gebieten, in denen dringender Bedarf besteht, den Aufbau von Polizeikräften auch weiterhin zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Geber, die Einrichtung einer integrierten kongolesischen Polizeieinheit zu unterstützen, und billigt die Bereitstellung jedweder zusätzlichen, für ihre Ausbildung möglicherweise benötigten Hilfe durch die Mission;

8. *verurteilt entschieden* die systematischen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, einschließlich der Massaker, sowie die anderen Greueltaten und Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, insbesondere die sexuellen Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen, betont, dass die Verantwortlichen, auch auf Führungsebene, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Parteien, einschließlich der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere soweit Zivilpersonen davon betroffen sind, zu verhindern;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, in die Friedenssicherungseinsätze eine Geschlechterperspektive zu integrieren, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung dient, ermutigt die Mission in diesem Zusammenhang, sich weiterhin aktiv mit dieser Frage zu befassen, und fordert die Mission auf, mehr Frauen als Militärbeobachter sowie in anderen Funktionen einzusetzen;

10. *erklärt außerdem erneut*, dass alle kongolesischen Parteien verpflichtet sind, die Menschenrechte, das humanitäre Völkerrecht sowie die Sicherheit und das Wohl der Zivilbevölkerung zu achten;

11. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass der Schutz der Menschenrechte und die Schaffung eines Rechtsstaats und eines unabhängigen Justizsystems, namentlich die Einrichtung der erforderlichen Institutionen gemäß dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, zu ihren höchsten Prioritäten zählen, ermutigt den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten, und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Anstrengungen zu koordinieren, insbesondere um den Übergangsbehörden der Demokratischen Republik Kongo dabei behilflich zu sein, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und ermutigt außerdem die Afrikanische Union, in diesem Zusammenhang eine Rolle zu übernehmen;

12. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die humanitäre Lage im gesamten Land und insbesondere in den östlichen Regionen und verlangt, dass alle Parteien die Sicherheit der Zivilbevölkerung gewährleisten und der Mission und den humanitären Organisationen auf diese Weise den vollständigen, uneingeschränkten und sofortigen Zugang zu den hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen ermöglichen;

13. *verurteilt nachdrücklich*, dass bei den Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Kinder eingezogen und eingesetzt werden, insbesondere in Nord- und Südkivu und in Ituri, und wiederholt die in Resolution 1460 (2003) des Sicherheitsrats vom 30. Januar 2003 an alle Parteien gerichtete Aufforderung, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben, um der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in ihren bewaffneten Einheiten ein Ende zu setzen, sowie die in Resolution 1261 (1999) vom 25. August 1999 und späteren Resolutionen enthaltenen Forderungen betreffend den Schutz von Kindern;

14. *verurteilt außerdem nachdrücklich* die Fortdauer des bewaffneten Konflikts im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere die schweren Verstöße gegen die Waffenruhe, zu denen es in letzter Zeit in Nord- und Südkivu gekommen ist, darunter vor allem die Offensiven der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie/Goma, verlangt, dass alle Parteien gemäß dem am 19. Juni 2003 in Bujumbura unterzeichneten "Acte d'Engagement" für die Einstellung der Feindseligkeiten im östlichen und nordöstlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo die Feindseligkeiten unverzüglich und ohne Vorbedingung vollständig einstellen und sich auf die im Rahmen des Plans von Kampala und der Unterpläne von Harare zur Entflechtung und Umdislozierung vereinbarten Positionen zurückziehen und dass sie jede Provokationshandlung unterlassen;

15. *verlangt*, dass alle Parteien von jedweder Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen Abstand nehmen, erinnert alle Parteien daran, dass sie verpflichtet sind, der Mission vollständigen und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann, und bittet den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zu melden;

16. *verleiht seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die fortdauernden Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo die Maßnahmen der Mission im Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der in Anhang A Kapitel 9.1 der am 10. Juli 1999 in Lusaka unterzeichneten Waffenruhevereinbarung²⁰ genannten ausländischen bewaffneten Gruppen ernsthaft beeinträchtigen, fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, mit der Mission zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass im Rahmen dieses Prozesses rasche und spürbare Fortschritte erzielt werden;

17. *ermächtigt* die Mission, bis zur Schaffung eines nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms in Abstimmung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs dabei behilflich zu sein, diejenigen kongolesischen Kombattanten zu entwaffnen und zu demobilisieren, die sich möglicherweise freiwillig entschließen, sich am Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess im Rahmen des multinationalen Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms zu beteiligen;

18. *verlangt*, dass alle Staaten und insbesondere die Staaten der Region, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, sicherstellen, dass den in der Demokratischen Republik Kongo befindlichen Bewegungen und bewaffneten Gruppen keine direkte oder indirekte Hilfe, insbesondere Militär- oder Finanzhilfe, gewährt wird;

19. *verlangt außerdem*, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, so auch an Häfen, Flughäfen, Flugplätzen, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, Militärbeobachter der Mission nach Nord- und Südkivu sowie nach Ituri zu entsenden und dem Rat regelmäßig über die Position der Bewegungen und bewaffneten Gruppen und über Informationen im Zusammenhang mit Waffenlieferungen und der Präsenz ausländischen Militärs Bericht zu erstatten, insbesondere durch die Überwachung der Nutzung der Landebahnen in dieser Region;

20. *beschließt*, dass alle Staaten, einschließlich der Demokratischen Republik Kongo, zunächst für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Lieferung, den Verkauf und die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Wege, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie die Bereitstellung jedweder Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten an alle im Gebiet von Nord- und Südkivu sowie Ituri operierenden ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen und Milizen sowie an diejenigen Gruppen in der Demokratischen Re-

publik Kongo, die nicht Vertragsparteien des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens sind, zu verhindern;

21. *beschließt außerdem*, dass die mit Ziffer 20 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen an die Mission, die Interimistische multinationale Noteinsatztruppe in Bunia und die integrierten nationalen kongolesischen Armee- und Polizeikräfte;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, die dem Generalsekretär im Voraus über seinen Sonderbeauftragten angekündigt werden;

22. *beschließt ferner*, am Ende der ersten zwölf Monate die Lage in der Demokratischen Republik Kongo und insbesondere im östlichen Teil des Landes zu überprüfen, mit dem Ziel, die in Ziffer 20 festgelegten Maßnahmen zu verlängern, falls bei dem Friedensprozess keine maßgeblichen Fortschritte erzielt wurden, insbesondere was die Beendigung der Unterstützung für die bewaffneten Gruppen, eine wirksame Waffenruhe und Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung oder Neuansiedlung der ausländischen und kongolesischen bewaffneten Gruppen angeht;

23. *bekundet seine Entschlossenheit*, die Befolgung der in Ziffer 20 festgelegten Maßnahmen genau zu überwachen und die Schritte in Erwägung zu ziehen, die notwendig sind, um die wirksame Überwachung und Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen, namentlich die Schaffung eines Überwachungsmechanismus;

24. *fordert* die Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere Ruanda und Uganda, die Einfluss auf die im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden Bewegungen und bewaffneten Gruppen haben, *nachdrücklich auf*, positiv auf diese einzuwirken, ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen und sich dem Prozess der nationalen Aussöhnung anzuschließen;

25. *ermächtigt* die Mission, in den Einsatzgebieten ihrer bewaffneten Einheiten und soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um

a) das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen;

b) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten, vor allem auch desjenigen Personals, das an Beobachtungs-, Verifikations- oder Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- oder Neuansiedlungsmissionen beteiligt ist;

c) Zivilpersonen und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen;

d) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen beizutragen, unter denen humanitäre Hilfe geleistet wird;

26. *ermächtigt* die Mission *außerdem*, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihren Auftrag im Bezirk Ituri und, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, in Nord- und Südkivu zu erfüllen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich die taktische Truppe in Brigadestärke, deren Einsatzkonzept in den Ziffern 48 bis 54 seines zweiten Sonderberichts dargelegt ist, in den Bezirk Ituri zu dislozieren, einschließlich der in Resolution 1484 (2003) erbetenen Verstärkung der Präsenz der Mission in Bunia bis Mitte August 2003, insbesondere mit dem Ziel, zur Stabilisierung der Sicherheitsbedingungen beizutragen und die humanitäre Lage zu verbessern, den Schutz der Flugplätze und der in Lagern lebenden Ver-

triebenen zu gewährleisten und, soweit die Umstände dies erfordern, dazu beizutragen, die Sicherheit der Zivilbevölkerung und des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen in Bunia und seiner Umgebung und anschließend, sobald es die Situation zulässt, in anderen Teilen Ituris zu gewährleisten;

28. *verurteilt kategorisch* die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo und bekundet seine Absicht, Mittel zu prüfen, um ihr ein Ende zu setzen, erwartet mit Interesse den von der Sachverständigengruppe in Kürze vorzulegenden Bericht über diese Ausbeutung und den Zusammenhang zwischen ihr und der Fortsetzung der Feindseligkeiten und verlangt, dass alle Parteien und interessierten Staaten mit der Gruppe voll zusammenarbeiten;

29. *legt* den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Ruandas, Ugandas und Burundis *nahe*, Schritte zur Normalisierung ihrer Beziehungen zu unternehmen und zusammenzuarbeiten, um die gegenseitige Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, und bittet diese Regierungen, untereinander Abkommen über gutnachbarliche Beziehungen zu schließen;

30. *erklärt erneut*, dass zu gegebener Zeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet veranstaltet werden soll, unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller anderen beteiligten Parteien, mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden innerhalb der jeweiligen nationalen Grenzen zu leben;

31. *bekundet erneut seine vorbehaltlose Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das gesamte Personal der Mission sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozess voranzubringen;

32. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 4797. Sitzung einstimmig verabschiedet.

DIE SITUATION IN GUINEA-BISSAU⁴³

Beschlüsse

Am 9. August 2002 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴⁴:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 5. August 2002 betreffend Ihren Vorschlag, das derzeitige, am 31. Dezember 2002 auslaufende Mandat des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau bis zum 31. Dezember 2003 zu verlängern⁴⁵, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag Kenntnis."

⁴³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 sowie während des Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Juli 2002 verabschiedet.

⁴⁴ S/2002/917.

⁴⁵ S/2002/916.